

# Kooperationsvereinbarung

## „Siegtal Festival“

zwischen

der Gemeinde **Eitorf**, Markt 1, 53783 Eitorf,

der Stadt **Hennef**, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef,

der Stadt **Siegburg**, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg,

der Gemeinde **Windeck**, Rathausstr. 12, 51570 Windeck,

jeweils vertreten durch den Bürgermeister (Kulturamt/-abteilung)

### **Präambel**

(1) Zweck der Vereinbarung ist es, erstmals im Sommer 2010 gemeinsam das „Siegtal-Festival“ auszurichten, ein Kulturfestival mit zeitlich und thematisch koordinierten Veranstaltungen in allen vier beteiligten Kommunen. Das „Siegtal-Festival“ soll über einen Zeitraum von vier Wochen vor allem an den Wochenenden kulturelle Veranstaltungen bieten, wobei an einzelnen Wochenenden schwerpunktmäßig jeweils eine Kommune ein Veranstaltungsprogramm anbietet. Ziel ist es, den Bürgerinnen und Bürgern und den Besuchern das Siegtal insgesamt als Erlebnis- und Kulturregion zu präsentieren. Ziel ist daher auch, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger der vier Kommunen dazu zu bewegen, die Veranstaltungen der jeweils anderen Kommunen zu besuchen. Alle Veranstaltungen werden gemeinsam unter dem Label „Siegtal-Festival“ beworben. Es ist beabsichtigt, das „Siegtal-Festival“ künftig jährlich im Sommer zu veranstalten, erstmals 2010 in der Zeit vom 13. August bis zum 5. September. Die Teilnahme steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

**(2)** Zu diesem Zweck schließen die beteiligten Städte und Gemeinden diese Kooperationsvereinbarung als kommunale Arbeitsgemeinschaft im Sinne der §§ 1- 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

## **§ 1**

### **Programmgestaltung**

Jede Kommune erstellt ihr individuelles Festival-Programm mit einem Schwerpunkt an einem der vier in Frage kommenden Wochenenden. Das Programm der einzelnen Kommunen wird im Vorfeld mit den anderen Kommunen im Hinblick auf Termine und Themen koordiniert. Parallel laufende, inhaltlich konkurrierende Veranstaltungen sind zu vermeiden. Jährlich im Wechsel soll nach Möglichkeit jeweils eine andere Kommune zum ersten Wochenende eine Auftaktveranstaltung gestalten, eine andere am Abschlusswochenende ein Finale. Es ist beabsichtigt, auch kommunenübergreifende Veranstaltungen anzubieten.

## **§ 2**

### **Werbung und Öffentlichkeitsarbeit**

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit werden unter dem Label „Siegthal-Festival“ gemeinsam entwickelt und gestaltet. Entsprechend sind die Gemeinden bestrebt, das Einwerben von Sponsorengeldern und die Beantragung von Zuwendungen ganzheitlich auf das Siegthal-Festival als solches auszurichten. Die Kosten für anfallende Werbematerialien wie Flyer, Plakate, Banner und Anzeigen und deren Erstellung durch Dienstleister wie Grafiker, Druckereien und Internetagenturen, ebenso eventuell anfallende Providerkosten werden zu gleichen Teilen auf die Kooperationspartner aufgeteilt. Auftraggeber für ggf. abzuschließende Verträge wird ein von der Arbeitsgemeinschaft einvernehmlich bestimmtes Mitglied, das dann auch die Vertragsabwicklung übernimmt.

## **§ 3**

## **Veranstalter; Kosten**

Die konkret auf die jeweiligen Veranstaltungen anfallenden Kosten wie Honorare, Bühne, Technik, Gema, Personaleinsatz usw. trägt die Gemeinde, in der die betreffenden Veranstaltungen stattfinden. Diese Gemeinde und nicht die Arbeitsgemeinschaft ist auch im Rechtssinne Veranstalter und damit für die Einhaltung aller notwendigen Vorschriften für die betreffende Veranstaltung allein verantwortlich. Gleichmaßen ist sie allein Vertragspartner für alle konkret und nur für die betreffende Veranstaltung abzuschließenden Verträge.

## **§ 4**

### **Einnahmen**

Einnahmen aus Spenden, Sponsorenmitteln und Fördermitteln werden zu gleichen Teilen auf die Kommunen verteilt, es sei denn, ein Spender oder Zuwendungsgeber trifft ausdrücklich eine andere Zweckbestimmung. Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten oder veranstaltungsbezogenen Konzessionen u.ä. stehen der jeweils veranstaltenden Kommune. Letzteres gilt nur dann nicht, wenn die Arbeitsgemeinschaft ausdrücklich eine andere Regelung trifft.

## **§ 5**

### **Eintrittspreise**

Die Eintrittspreise für einzelne Veranstaltungen legen die Kommunen in Absprache mit den Kooperationspartnern nach eigenem Ermessen fest. Deutliche Diskrepanzen sind zu vermeiden. Kinder bis 14 Jahren haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 3 GkG wird von den Mitgliedern gemeinschaftlich wahrgenommen. Die Kooperationspartner bilden dazu eine Arbeitsgruppe, die in regelmäßigen Treffen die gemeinsame Planung übernimmt und anfallende Aufgaben, wie Förderanträge, Sponsorenansprache, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam erledigt oder in gemeinsamer Absprache auf einzelne Mitglieder der Gruppe überträgt.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 1 GkG binden die Entscheidungen der Geschäftsführung die Mitglieder nicht unmittelbar, sondern nur, sofern entweder die Verwaltungen der einzelnen Gemeinden oder, wenn nach den konkreten Regelungen erforderlich, die Beschlüsse der jeweils zuständigen Gremien der Gemeinden vorliegen.

## **§ 7**

### **Dauer und Kündigung**

Die Kooperationsvereinbarung wird zunächst für die Durchführung des Siegtal-Festivals 2010 einschließlich seiner Nachabwicklung geschlossen. Sie verlängert sich für jedes Folgejahr, sofern sie nicht durch die Mitglieder aufgelöst wird.

Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen. Erfolgt die Kündigung zur Unzeit, insbesondere während gemeinsam beschlossener Aufgaben und Kosten laufen, ist das kündigende Mitglied ohne Rücksicht auf ein Verschulden verpflichtet, den anderen Mitgliedern den entstehenden Mehraufwand zu ersetzen.

Eitorf, den

Windeck, den

Hennef, den

Siegburg, den